

**VEREINTE
NATIONEN**

CCPR



**Internationaler Pakt
über bürgerliche und
politische Rechte**

Verteilung
ALLGEMEIN

CCPR/C/3/Rev.6
24. April 2001

DEUTSCH
ORIGINAL: ENGLISCH

MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS

VERFAHRENSORDNUNG DES MENSCHENRECHTSAUSSCHUSSES

nung und sorgt dafür, dass die Unterlagen den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung übermittelt werden.

III. MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES

Artikel 11

Der Ausschuss setzt sich aus den gemäß Artikel 28 bis 34 des Paktes gewählten 18 Personen zusammen.

Artikel 12

Die Amtszeit der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder des Ausschusses beginnt am 1. Januar 1977. Die Amtszeit der bei nachfolgenden Wahlen gewählten Ausschussmitglieder beginnt am Tag nach dem Ablauf der Amtszeit der Ausschussmitglieder, die sie ersetzen.

Artikel 13

1. Nimmt ein Ausschussmitglied nach einstimmiger Feststellung der anderen Mitglieder seine Aufgaben aus einem anderen Grund als wegen vorübergehender Abwesenheit nicht mehr wahr, so teilt der Vorsitzende des Ausschusses dies dem Generalsekretär mit, der daraufhin den Sitz dieses Mitglieds für frei geworden erklärt.

2. Der Vorsitzende teilt den Tod oder Rücktritt eines Ausschussmitglieds unverzüglich dem Generalsekretär mit, der den Sitz vom Tag des Todes oder vom Wirksamwerden des Rücktritts an für frei geworden erklärt. Der Rücktritt eines Ausschussmitglieds ist von diesem dem Vorsitzenden oder dem Generalsekretär unmittelbar schriftlich mitzuteilen; erst nach Eingang dieser Mitteilung werden Maßnahmen ergriffen, um den Sitz für frei geworden zu erklären.

Artikel 14

Wird ein Sitz nach Artikel 13 für frei geworden erklärt, so wird nach Artikel 34 des Paktes verfahren.

Artikel 15

Die Amtszeit eines Ausschussmitglieds, das auf einen nach Artikel 33 des Paktes für frei geworden erklärten Sitz gewählt worden ist, dauert bis zum Ende der Amtszeit des Mitglieds, dessen Sitz im Ausschuss nach Maßgabe des genannten Artikels frei geworden ist.

Artikel 16

Vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit hat jedes Ausschussmitglied in öffentlicher Sitzung des Ausschusses das folgende Gelöbnis abzulegen:

"Ich gelobe, dass ich meine Pflichten als Mitglied des Menschenrechtsausschusses unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde."

IV. VORSTAND

Artikel 17

Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, drei Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter.

Artikel 18

Der Vorstand wird vom Ausschuss für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig. Das Amt ist jedoch an die Mitgliedschaft im Ausschuss gebunden.

Artikel 19

Der Vorsitzende übt die ihm durch den Pakt, diese Verfahrensordnung und die Entscheidungen des Ausschusses übertragenen Aufgaben aus. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben untersteht der Vorsitzende dem Ausschuss.

Artikel 20

Kann während einer Tagung der Vorsitzende an einer Sitzung oder einem Teil derselben nicht teilnehmen, so bestimmt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Vertreter.

Artikel 21

Ein als Vorsitzender amtierender Stellvertretender Vorsitzender hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.

Artikel 22

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Ausschuss aus oder erklärt es sich außerstande, dem Ausschuss weiterhin anzugehören, oder ist es aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage, sein Amt als Vorstandsmitglied auszuüben, wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

V. SEKRETARIAT

Artikel 23

1. Das Sekretariat für den Ausschuss und die von diesem eingesetzten Nebenorgane (im Folgenden "Sekretariat") wird vom Generalsekretär gestellt.

2. Der Generalsekretär stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach dem Pakt obliegenden Aufgaben benötigt.

Artikel 24

Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter nimmt an allen Ausschusssitzungen teil. Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter kann vorbehaltlich des Artikels 38 auf den Sitzungen des Ausschusses oder seiner Nebenorgane mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 25

Der Generalsekretär ist für alle Vorkehrungen verantwortlich, die für die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane erforderlich sind.

Artikel 26

Der Generalsekretär ist dafür verantwortlich, dass die Ausschussmitglieder unverzüglich über alle Fragen unterrichtet werden, die dem Ausschuss zur Behandlung vorgelegt werden könnten.

Artikel 27

Bevor ein Vorschlag, der Ausgaben zur Folge hat, vom Ausschuss oder von einem seiner Nebenorgane genehmigt wird, veranschlagt der Generalsekretär die Kosten, die sich aus der Durchführung des Vorschlags ergeben werden, und unterbreitet den Mitgliedern des Ausschusses oder des Nebenorgans diesen Voranschlag so bald wie möglich. Bei der Prüfung des Vorschlags durch den Ausschuss oder das Nebenorgan hat der Vorsitzende die Mitglieder auf diesen Kostenvoranschlag hinzuweisen und zur Beratung darüber aufzufordern.

VI. SPRACHEN

Artikel 28

Die Amtssprachen des Ausschusses sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch; die Arbeitssprachen sind Arabisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Artikel 29

Reden, die in einer der Arbeitssprachen gehalten werden, sind in die anderen Arbeitssprachen zu dolmetschen. Reden, die in einer Amtssprache gehalten werden, sind in die Arbeitssprachen zu dolmetschen.

Artikel 30

Ein Redner, der eine Rede in einer Sprache hält, die nicht Amtssprache ist, hat in der Regel für die Dolmetschung in eine der Arbeitssprachen zu sorgen. Die Dolmetschung in die anderen Arbeitssprachen durch die Dolmetscher des Sekretariats kann von der Dolmetschung in die erste Arbeitssprache ausgehen.

Artikel 31

Kurzprotokolle der Ausschusssitzungen werden in den Arbeitssprachen erstellt.

Artikel 32

Alle förmlichen Entscheidungen des Ausschusses werden in den Amtssprachen bereitgestellt. Alle anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses werden in den Arbeitssprachen herausgegeben; sofern der Ausschuss dies beschließt, kann jedes offizielle Dokument in allen Amtssprachen herausgegeben werden.

VII. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

Artikel 33

Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane sind öffentlich, sofern

IX. FÜHRUNG DES VERFAHRENS

Artikel 37

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zwölf Ausschussmitglieder anwesend sind.

Artikel 38

Der Vorsitzende eröffnet und schließt alle Ausschusssitzungen, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Verfahrensordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen. Der Vorsitzende leitet im Rahmen dieser Verfahrensordnung die Verhandlungen des Ausschusses und wahrt die Ordnung während der Sitzungen. Während der Beratung eines Gegenstands kann er dem Ausschuss vorschlagen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Redner zu beschränken sowie die Rednerliste zu schließen. Er entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und kann die Vertagung oder den Schluss der Aussprache beziehungsweise die Vertagung oder Unterbrechung einer Sitzung vorschlagen. Die Aussprache beschränkt sich auf die dem Ausschuss vorgelegte Frage, und der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

Artikel 39

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Vorsitzende entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung. Jeder Einspruch gegen die Entscheidung des Vorsitzenden wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Entscheidung des Vorsitzenden aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Mitglied, das das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Artikel 40

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied die Vertagung der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand beantragen. Außer dem Antragsteller kann ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

Artikel 41

Der Ausschuss kann die Redezeit eines jeden Redners zu einer Frage beschränken. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft ihn der Vorsitzende unverzüglich zur Ordnung.

Artikel 42

Ist die Aussprache über einen Gegenstand abgeschlossen, da die Rednerliste erschöpft ist, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Dies hat dieselbe Wirkung, als würde die Aussprache mit Zustimmung des Ausschusses geschlossen.

Artikel 43

Ein Mitglied kann jederzeit den Schluss der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand beantragen, auch wenn ein anderes Mitglied oder ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag auf Schluss der Aussprache wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

Artikel 44

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied die Unterbrechung oder die Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge ist nicht zulässig; sie werden sofort zur Abstimmung gestellt.

Artikel 45

Vorbehaltlich des Artikels 39 haben die folgenden Anträge, in der nachstehenden Reihenfolge, Vorrang vor allen anderen bereits eingebrachten Vorschlägen oder Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand.

Artikel 46

Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, sind Vorschläge sowie wesentliche Änderungsanträge oder Sachanträge der Mitglieder schriftlich beim Sekretariat einzureichen und werden, sofern ein Mitglied dies verlangt, erst auf der nächsten Sitzung am darauf folgenden Tag beraten.

Artikel 47

Vorbehaltlich des Artikels 45 wird ein Antrag eines Mitglieds auf eine Entscheidung über die Zuständigkeit des Ausschusses für die Annahme eines ihm unterbreiteten Vorschlags sofort zur Abstimmung gestellt, bevor über den Vorschlag selbst abgestimmt wird.

Artikel 48

Ein Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen, bevor die Abstimmung darüber begonnen hat, sofern der Antrag nicht geändert worden ist. Ein anderes Mitglied kann den zurückgezogenen Antrag erneut einbringen.

Artikel 49

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er während derselben Tagung nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass der Ausschuss dies beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei für und zwei gegen den Antrag sprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

X. ABSTIMMUNG

Artikel 50

Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

*Artikel 51**

Sofern der Pakt oder diese Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Entscheidungen des Ausschusses der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 52

Vorbehaltlich des Artikels 58 stimmt der Ausschuss in der Regel durch Handzeichen ab; jedes Mitglied kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen. Diese findet in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Ausschussmitglieder statt, beginnend mit dem Namen, den der Vorsitzende durch das Los ermittelt.

Artikel 53

Die Stimmabgabe jedes Mitglieds, das an einer namentlichen Abstimmung teilnimmt, wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.

Artikel 54

Nachdem die Abstimmung begonnen wurde, darf sie nicht unterbrochen werden, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang. Der Vorsitzende kann den Mitgliedern gestatten, vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abzugeben, die ausschließlich der Erläuterung ihrer Stimmabgabe dienen.

* Der Ausschuss beschloss auf seiner ersten Tagung, dass in einer Fußnote zu Artikel 51 der vorläufigen Verfahrensordnung auf Folgendes hingewiesen werden sollte:

1. Die Ausschussmitglieder äußerten allgemein die Auffassung, dass die Arbeitsmethode es in der Regel gestatten sollte, dass versucht wird, Entscheidungen im Konsens herbeizuführen, bevor eine Abstimmung abgehalten wird, vorausgesetzt, dass der Pakt und die Verfahrensordnung eingehalten werden und dass ein solcher Versuch nicht zu einer unangemessenen Verzögerung der Ausschussarbeit führt.

2. Eingedenk des Absatzes 1 kann der Vorsitzende auf jeder Sitzung den Vorschlag zur Abstimmung stellen beziehungsweise hat er dies zu tun, wenn ein Mitglied dies verlangt.

höchsten Stimmzahlen erhalten haben, und so fort, mit abwechselnd unbeschränkten und beschränkten Wahlgängen, bis eine Person oder ein Mitglied gewählt ist.

3. Ist der zweite Wahlgang ergebnislos und ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so finden weitere Wahlgänge statt, bis ein Bewerber die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhält. Bei den nächsten drei Wahlgängen dürfen Stimmen für jeden Bewerber abgegeben werden, soweit dieser wählbar ist. Bleiben drei dieser unbeschränkten Wahlgänge ergebnislos, so kommen bei den nächsten drei Wahlgängen nur die beiden Bewerber in die engere Wahl, die in dem dritten unbeschränkten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben; die drei darauf folgenden Wahlgänge sind unbeschränkt, und so fort, bis eine Person oder ein Mitglied gewählt ist.

Artikel 60

Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen zwei oder mehr Wahlämter zu besetzen, so sind diejenigen Bewerber gewählt, die im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhalten. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu wählenden Personen oder Mitglieder, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Wahlämter zu besetzen; hierbei kommen von denjenigen Bewerbern, die im vorangegangenen Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl, als noch Wahlämter zu besetzen sind; nach dem dritten ergebnislosen Wahlgang dürfen Stimmen jedoch für jeden Bewerber abgegeben werden, soweit dieser wählbar ist. Bleiben drei dieser unbeschränkten Wahlgänge ergebnislos, so kommen bei den nächsten drei Wahlgängen von denjenigen Bewerbern, die im dritten unbeschränkten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl, als noch Wahlämter zu

XII. JAHRESBERICHT DES AUSSCHUSSES

Artikel 63

Nach Artikel 45 des Paktes legt der Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor, der auch eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit auf Grund des Protokolls enthält, wie in dessen Artikel 6 vorgesehen.

XIII. VERTEILUNG DER BERICHTE UND DER ANDEREN OFFIZIELLEN DOKUMENTE DES AUSSCHUSSES

Artikel 64

1. Unbeschadet des Artikels 36 und vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 2 und 3 sind die Berichte, die förmlichen Entscheidungen und alle anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses und seiner Nebenorgane zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

2. Das Sekretariat verteilt alle Berichte, förmlichen Entscheidungen und andere offiziellen Dokumente des Ausschusses und seiner Nebenorgane, die sich auf die Artikel 41 und 42 des Paktes und das Protokoll beziehen, an alle Ausschussmitglieder, an die betreffenden Vertragsstaaten und, sofern der Ausschuss dies beschließt, an die Mitglieder der Nebenorgane und andere interessierte Personen.

3. Die von den Vertragsstaaten nach Artikel 40 des Paktes vorgelegten Berichte und zusätzlichen Informationen sind zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente. Das Gleiche gilt für die anderen von einem Vertragsstaat zur Verfügung gestellten Informationen, sofern der betreffende Vertragsstaat nichts anderes beantragt.

XIV. ÄNDERUNGEN

Artikel 65

Diese Verfahrensordnung kann unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Paktes und des Protokolls durch Beschluss des Ausschusses geändert werden.

TEIL II. BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES AUSSCHUSSES

XV. BERICHTE DER VERTRAGSSTAATEN NACH ARTIKEL 40 DES PAKTES

Artikel 66

1. Die Vertragsstaaten des Paktes legen über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte Berichte vor. In den Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung des Paktes behindern.

2. Die Vorlage eines Berichts nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b des Paktes kann entsprechend dem vom Ausschuss festgelegten Turnus oder zu jedem anderen

Zeitpunkt angefordert werden, der dem Ausschuss angezeigt erscheint. Liegt eine außergewöhnliche Situation vor, und tagt der Ausschuss nicht, so kann der Vorsitzende, der im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern tätig wird, einen Bericht anfordern.

Artikel 73

Der Generalsekretär führt ein ständiges Register aller beim Ausschuss nach Artikel 41 des Paktes eingegangenen Mitteilungen.

Artikel 74

Der Generalsekretär unterrichtet die Ausschussmitglieder unverzüglich von jeder Benachrichtigung nach Artikel 72 und übermittelt ihnen so bald wie möglich Abschriften der Benachrichtigung sowie sachdienliche Informationen.

Artikel 75

1. Der Ausschuss prüft Mitteilungen nach Artikel 41 des Paktes in nicht-öffentlicher Sitzung.

2. Der Ausschuss kann nach Beratung mit den beteiligten Vertragsstaaten über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommunikés über die Tätigkeit des Ausschusses während seiner nichtöffentlichen Sitzungen herausgeben.

Artikel 76

Der Ausschuss darf Mitteilungen nur prüfen, wenn

- a) beide beteiligten Vertragsstaaten Erklärungen nach Artikel 41 Absatz 1 des Paktes abgegeben haben, die auf die Mitteilung Anwendung finden;
- b) die in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b des Paktes vorgeschriebene Frist abgelaufen ist;
- c) der Ausschuss sich Gewissheit verschafft hat, dass alle in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eingelegt und erschöpft worden sind oder dass das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.

Artikel 77A

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 76 stellt der Ausschuss den beteiligten Vertragsstaaten seine Guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Achtung der in dem Pakt anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten herbeizuführen.

Artikel 77B

Der Ausschuss kann die beteiligten Vertragsstaaten oder einen von ihnen über den Generalsekretär auffordern, mündlich oder schriftlich zusätzliche Auskünfte oder Stellungnahmen beizubringen. Der Ausschuss setzt eine Frist für die Vorlage der schriftlichen Auskünfte oder Stellungnahmen.

Artikel 77C

1. Die beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird.

2. Der Ausschuss gibt den beteiligten Vertragsstaaten über den Generalsekretär so bald wie möglich den Beginn, die Dauer und den Ort der Tagung bekannt, auf der die Sache geprüft werden soll.

3. Der Ausschuss beschließt das Verfahren für mündliche und/oder schriftliche Stellungnahmen nach Beratung mit den beteiligten Vertragsstaaten.

Artikel 77D

1. Der Ausschuss verabschiedet innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der in Artikel 72 vorgesehenen Benachrichtigung einen Bericht nach Maßgabe des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe h des Paktes.

2. Die Bestimmungen des Artikels 77C Absatz 1 finden auf die Beratungen des Ausschusses über die Verabschiedung des Berichts keine Anwendung.

3. Der Bericht des Ausschusses wird den beteiligten Vertragsstaaten über den Generalsekretär übermittelt.

Artikel 77E

Wird eine nach Artikel 41 des Paktes dem Ausschuss unterbreitete Sache nicht zur Zufriedenheit der beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so kann der Ausschuss mit deren vorheriger Zustimmung das in Artikel 42 des Paktes vorgesehene Verfahren zur Anwendung bringen.

3. Mitteilungen, die einen Staat betreffen, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist, werden vom Ausschuss nicht entgegengenommen und nicht in eine Liste nach Artikel 79 aufgenommen.

Artikel 79

1. Der Generalsekretär erstellt Listen der beim Ausschuss nach Artikel 78 eingereichten Mitteilungen samt einer kurzen Zusammenfassung ihres Inhalts und übermittelt den Ausschussmitgliedern diese Listen in regelmäßigen Abständen. Der Generalsekretär führt außerdem ein ständiges Register aller derartigen Mitteilungen.

2. Der volle Wortlaut jeder dem Ausschuss zur Kenntnis gebrachten Mitteilung wird jedem Ausschussmitglied auf dessen Ersuchen zur Verfügung gestellt.

Artikel 80

1. Der Generalsekretär kann von dem Beschwerdeführer Klärungen hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit des Protokolls auf seine Mitteilung anfordern, insbesondere Angaben über

- a) Namen, Anschrift, Alter und Beruf des Beschwerdeführers sowie den Nachweis seiner Identität;
- b) den Namen des Vertragsstaates, gegen den sich die Mitteilung richtet;
- c) den Gegenstand der Mitteilung;
- d) die Bestimmung oder Bestimmungen des Paktes, deren Verletzung behauptet wird;
- e) den Sachverhalt;
- f)

Artikel 81

Der Generalsekretär erstellt für jede in das Register aufgenommene Mitteilung so bald wie möglich eine Zusammenfassung der eingegangenen sachdienlichen Informationen und leitet diese den Ausschussmitgliedern zu.

B. Allgemeine Bestimmungen für die Prüfung von Mitteilungen durch den Ausschuss oder seine Nebenorgane

Artikel 82

Sitzungen des Ausschusses oder seiner Nebenorgane, auf denen Mitteilungen nach dem Protokoll geprüft werden, sind nicht öffentlich. Sitzungen, auf denen der Ausschuss allgemeine Fragen behandelt, wie die Verfahren zur Anwendung des Protokolls, können öffentlich sein, sofern der Ausschuss dies beschließt.

Artikel 83

Der Ausschuss kann über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommunikés über die Tätigkeit des Ausschusses während seiner nicht-öffentlichen Sitzungen herausgeben.

Artikel 84

1. Ein Ausschussmitglied kann an der Prüfung einer Mitteilung durch den Ausschuss nicht teilnehmen,

a) wenn der Vertragsstaat, für den es in den Ausschuss gewählt wurde, eine an der Sache beteiligte Partei ist;

b) wenn es ein persönliches Interesse an der Sache hat oder

c) wenn es in irgendeiner Eigenschaft an einer Entscheidung über die Sache, die Gegenstand der Mitteilung ist, mitgewirkt hat.

2. Der Ausschuss entscheidet in jeder Frage, die sich nach Absatz 1 ergibt.

Artikel 85

Ist ein Mitglied aus irgendeinem Grund der Auffassung, dass es an der Prüfung einer Mitteilung nicht oder nicht mehr teilnehmen sollte, so unterrichtet es davon den Vorsitzenden.

Artikel 86

Bevor der Ausschuss dem betroffenen Vertragsstaat seine Auffassungen zu der Mitteilung übermittelt, kann er dem Staat mitteilen, ob seiner Ansicht nach vorläufige Maßnahmen wünschenswert sind, um nicht wiedergutzumachenden Schaden für das Opfer der behaupteten Verletzung zu verhindern. Der Ausschuss setzt dabei den betroffenen Vertragsstaat davon in Kenntnis, dass die Äußerung seiner Auffassungen zu vorläufigen Maßnahmen keine Entscheidung in der Hauptsache der Mitteilung bedeutet.

C. Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit

Artikel 87

1. Der Ausschuss entscheidet so bald wie möglich gemäß den nachstehenden Artikeln über die Zulässigkeit der Mitteilung nach dem Protokoll.

2. Eine nach Artikel 89 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe kann eine Mitteilung ebenfalls für zulässig erklären, wenn sie aus fünf Mitgliedern besteht und einstimmig entscheidet.

Artikel 88

1. Die Mitteilungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Sekretariat behandelt, sofern der Ausschuss oder eine nach Artikel 89 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe nichts anderes beschließt.

2. Mehrere Mitteilungen können zusammen behandelt werden, wenn der Ausschuss oder eine nach Artikel 89 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe dies für angezeigt hält.

Artikel 89

1. Der Ausschuss kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen einsetzen, die dem Ausschuss Empfehlungen zu der Frage unterbreiten, ob die in den Artikeln 1, 2, 3 und 5 Absatz 2 des Protokolls festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Die Verfahrensordnung des Ausschusses findet soweit wie möglich auf die Sitzungen der Arbeitsgruppe Anwendung.

3. Der Ausschuss kann aus dem Kreis seiner Mitglieder Sonderberichtersterter benennen, die ihn bei der Behandlung von Mitteilungen unterstützen.

Artikel 90

Um zu einer Entscheidung über die Zulässigkeit einer Mitteilung zu gelangen, hat sich der Ausschuss oder die nach Artikel 89 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe zu vergewissern,

a) dass die Mitteilung nicht anonym ist und dass sie von einer Einzelperson oder Einzelpersonen stammt, die der Herrschaftsgewalt eines Vertragsstaates des Protokolls unterstehen;

b) dass diese Person in einer hinreichend belegten Weise behauptet, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. In der Regel sollte die Mitteilung von der betreffenden Person selbst oder von ihrem Vertreter eingereicht werden; eine im Namen des angeblichen Opfers eingereichte Mitteilung kann jedoch angenommen werden, wenn es den Anschein hat, dass die betreffende Person nicht in der Lage ist, die Mitteilung selbst einzureichen;

- c) dass die Mitteilung keinen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt;
- d) dass die Mitteilung nicht mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar ist;
- e) dass dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird;
- f) dass die betreffende Person alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat.

Artikel 91

1. So bald wie möglich nach Eingang der Mitteilung fordert der Ausschuss, eine nach Artikel 89 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe oder ein nach Artikel 89 Absatz 3 benannter Sonderberichterstatter den betroffenen Vertragsstaat auf, eine schriftliche Antwort auf die Mitteilung zu geben.
2. Der betroffene Vertragsstaat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs

3. Absatz 1 berührt nicht das Recht des Beschwerdeführers oder des betroffenen Vertragsstaates, mit dem Verfahren zusammenhängende Stellungnahmen oder Angaben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jedoch kann der Ausschuss, die nach Artikel 89 eingesetzte Arbeitsgruppe oder der nach Artikel 89 Absatz 3 benannte Sonderberichtersteller, wenn dies angezeigt erscheint, den Beschwerdeführer oder den betroffenen Vertragsstaat ersuchen, diese Stellungnahmen oder Angaben ganz oder teilweise vertraulich zu behandeln.

4. Wurde nach Absatz 3 ein Beschluss über die Vertraulichkeit getroffen, so kann der Ausschuss, die nach Artikel 89 eingesetzte Arbeitsgruppe oder der nach Artikel 89 Absatz 3 benannte Sonderberichtersteller beschließen, dass die Stellungnahmen und anderen Angaben, wie die Identität des Beschwerdeführers, ganz oder teilweise vertraulich bleiben können, nachdem der Ausschuss über die Unzulässigkeit, die Begründetheit oder die Einstellung des Verfahrens entschieden hat.

5. Vorbehaltlich des Absatzes 4 werden die Entscheidungen des Ausschusses über die Unzulässigkeit, die Begründetheit und die Einstellung des Verfahrens veröffentlicht. Auf Grund des Artikels 86 getroffene Entscheidungen des Ausschusses oder des nach Artikel 89 Absatz 3 benannten Sonderberichterstatters werden veröffentlicht. Vorabfassungen von Entscheidungen des Ausschusses werden nicht herausgegeben.

6. Das Sekretariat ist für die Verteilung der endgültigen Entscheidungen des Ausschusses verantwortlich. Es ist nicht verantwortlich für die Vervielfältigung und die Verteilung der mit den Mitteilungen zusammenhängenden Stellungnahmen.

Artikel 97

Die Auskünfte, die von den Parteien im Zusammenhang mit der Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses bereitgestellt werden, sind nicht vertraulich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt. Die Entscheidungen des Ausschusses im Zusammenhang mit den Kontrolltätigkeiten sind ebenfalls nicht vertraulich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

F. Persönliche Meinungen

Artikel 98

Jedes Ausschussmitglied, das an einer Entscheidung mitgewirkt hat, kann verlangen, dass den Auffassungen oder der Entscheidung des Ausschusses seine persönliche Meinung beigelegt wird.